

(2) Die finanziellen Mittel für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften sind in den Haushaltsplänen der Bezirks- und Kreiskabinette für Kulturarbeit zu planen.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1984

Der Minister für Kultur

Dr. H o f f m a n n

**Anordnung Nr. 2¹
über die Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma
für Lebensmittelzwecke
vom 15. Oktober 1984**

Zur Änderung der Anordnung vom 24. November 1972 über die Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma für Lebensmittelzwecke (GBl. II Nr. 73 S. 850) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

Die Inbetriebnahme einer Blutplasmagewinnungsanlage und die Blutplasmagewinnung sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erfolgt durch die zuständige Veterinärhygiene-Inspektion des Bezirkes.“

§ 2

Die Anlage 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Hygienische Grundsätze zur Gewinnung und
Verarbeitung von Blutplasma**

1. Blutplasma muß innerhalb von 24 Stunden nach der Schlachtung aus Schlachtblut gewonnen werden, das den Rechtsvorschriften entspricht und aus dem Schlachtbetrieb stammt, in dem sich die Blutplasmagewinnungsanlage befindet.
2. Schlachtblut ist innerhalb von 2 Stunden nach der Gewinnung im schlachtwarmen Zustand, mindestens aber bei Temperaturen von 12 bis 20 °C zu zentrifugieren. Die Drehzahl des Zentrifugenrotors ist so einzustellen, daß ein bernsteinfarbendes bis leicht rötliches Blutplasma gewonnen wird.
3. Blutplasma ist sofort nach der Gewinnung zu verarbeiten oder zu kühlen (Schneilabkühlverfahren, Maximaltemperatur: 5°C; Verbrauchsfrist: 48 Stunden), zu kühlen und mit Kochsalz zu versetzen (bis 30 g/l; Verbrauchsfrist: 72 Stunden) oder zu gefrieren (Kerntemperatur: -18 °C; Verbrauchsfrist: 4 Monate).
4. Blutplasma, das ausschließlich zu Trockenplasma verarbeitet werden soll, darf nur so mit einer 25 %igen Ammoniak-Lösung (Dichte 0,910 g/ml) versetzt werden, daß die Konzentration der Ammoniak-Lösung im Blutplasma 2 % beträgt.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 24. November 1972 (GBl. II Nr. 73 S. 850)

5. Blutplasma ist nur gekennzeichnet abzugeben (Herstellbetrieb, Tierart, Datum der Herstellung, Datum der Lieferung, Nettomasse, Behandlung: gekühlt bzw. gekühlt, mit Kochsalzzusatz — in % —, gefroren). Sind die Angaben nicht oder unvollständig vorhanden, ist die Lieferung zurückzuweisen.
6. Blutplasma ist beim Wareneingang sofort auf Geruchsabweichung zu überprüfen. Blutplasma mit Geruchsabweichung ist zurückzuweisen.
7. Das Zusammengießen von Blutplasma, das an verschiedenen Tagen produziert bzw. nach unterschiedlichen Verfahren konserviert wurde, ist untersagt.
8. Unmittelbar vor der Verarbeitung bzw. vor dem Verbrauch ist das Blutplasma nochmals auf Genußtauglichkeit zu prüfen. Werden dabei Geruchsabweichungen festgestellt, ist das Blutplasma für die menschliche Ernährung als ungeeignet zu verwerfen. Ebenfalls zu verwerfen ist Blutplasma, dessen Verbrauchsfrist gemäß Ziff. 3 abgelaufen ist.
9. Für die menschliche Ernährung ungeeignetes Blutplasma ist einem Tierkörperverwertungsbetrieb zuzuführen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1984

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

L i e t z

² 2. Z. gilt: Standard TGL 38871 - Schlachtblut und Blutplasma für die menschliche Ernährung - Ausg. 11.83.

**Anordnung
über den Umlauf von Leihverpackung
— Leihverpackungsanordnung —
vom 16. Oktober 1984**

Zur effektivsten Nutzung von Leihverpackung wird auf der Grundlage der Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung — (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 17) und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen beim Umlauf von Leihverpackung.
- (2) Diese Anordnung gilt für Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, Handwerksbetriebe und andere Gewerbetreibende (nachfolgend Betriebe genannt) als Versender oder Empfänger von Leihverpackung. Sie gilt auch für zentrale Staatsorgane und für die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe, soweit sie Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dieser Anordnung wahrzunehmen haben.
- (3) Diese Anordnung findet auch für Lieferungen im Rahmen der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357) Anwendung unter Berücksichtigung der dort abweichend getroffenen Regelungen.
- (4) Diese Anordnung findet keine Anwendung für Verpackungen von Exportlieferungen und bei Verpackungsmitteln bzw. -hilfsmitteln, deren Rückführung und Wiederverwendung durch andere Rechtsvorschriften oder auf deren Grundlage durch Vereinbarungen geregelt bzw. deren sofortiger Austausch vereinbart ist.